

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

INHALT

- | | |
|---|--|
| 27. Schreiben des Heiligen Vaters an Bischof Egon Kapellari zum 50-jährigen Priesterjubiläum (lateinisch und deutsch) | Diözese Graz-Seckau, das Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau und die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau |
| 28. Pfarrgemeinderatswahl 2012 – Wahlkundmachung | 34. Dienstordnung für Priester |
| 29. Hirtenwort | 35. Priesterweißen |
| 30. Diözesanrat,
10. Vollversammlung, 17.–18. Juni 2011 | 36. Diakonatsweiße |
| 31. Diözesanrat: neue Mitglieder | 37. Priesterrat: neue Mitglieder |
| 32. Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau: Statut | 38. Personalnachrichten |
| 33. Ordnung für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen – Sonderregelung für die Caritas der | 39. Pfarrverwaltungskurs 2012 |
| | 40. EDV-Matrikenführung - Schulungstermine |
| | 41. Dienstleistungen für genealogische Büros – Gebührenverrechnung |

27.

Schreiben des Heiligen Vaters an Bischof Egon Kapellari



Venerabili Fratri
EGINONI KAPPELLARI
Episcopo Graecensi-Seccoviensi

Apud te, Venerabilis Frater, Dei beneficii usque vigere memoriam, numquam interitiram, arbitramur, quod olim, die scilicet IX mensis Iulii, magno cum gaudio sacer minister es renuntiatus et Salvatoris donorum dispensator factus. Complures sane ab illo eventu abierunt anni. Nunc vero potissimum ad antiqua illa iuvat mentem referre, cum prope singularis occurrat commemoratio, quinquagesima scilicet anniversaria a sacerdotali ordinatione recordatio.

Consentaneam nactus institutionem, necessariis completis philosophiae theologiae curriculis, sacro ordine auctus, tuae ecclesiali communitati tuum sacerdotale ministerium penitus addixisti, quod in curam fidelium, discipulorum, Instituti Afri-Asiatici sodalium est conversum.

Ad ampliorem demum gradum Decessor Noster, beatus Ioannes Paulus II, te arcessivit, Gurcensi Sedi te destinans Episcopum. Quo grege pascendo suscepto, duplicatis viribus propositum illud adimplere studuisti, quod est "omnia vestra, vos autem Christi" (cfr 1Cor 3,22).

Eiusdem exinde de Summi Pontificis voluntate ad Graecensem-Seccoviensem dioecesim accessisti, ut istic animi tui pastoralis virtutes locares. Fidus quidem Ecclesiae minister episcopalia munia

tueri festinasti, ut tota ecclesialis familia tuis de laboribus uberes obtineret fructus. Cunctis ingenium tuum humanitatemque demonstras, omnium tibi concilians aestimationem.

Nec Nos praeterit quod apud Austriae Episcoporum Conferentiam agere contendis, scilicet de re liturgica antea, nunc de instrumentis communicationis socialis, de cultura, de Europaeis quaestionibus. Magni momenti est etiam id quod pro universa Ecclesia apud Romana Dicasteria gerere inniteris, sive antea de non creditibus, sive de bonis culturalibus, sive nunc de Scientiis Socialibus provehendis.

Itaque cum sacerdotii suscepti quinquagesimum absolves annum, gratulationem cumulate habeas Nostram fraternam. Benignissimum tandem adprecamur Dominum ut sit meritum tuorum ad confertam mensuram remunerator et in posterum tempus firmus auxiliator, dum Nostram Apostolicam Benedictionem fraternam cum animi affectione tibi cum primis, Venerabilis frater, elargimur, eamque Episcopo Auxiliari, Episcopo emerito, cunctae communitati ubertim adscribendam.

Ex Aedibus Vaticanis, die XII mensis Iunii, anno MMXI, Pontificatus Nostri septimo.

Benedictus dominus 11 h.

Dem ehrwürdigen Bruder
EGON KAPELLARI
Bischof von Graz-Seckau

Bei Dir, ehrwürdiger Bruder, ist das Gedenken an die Gnade Gottes wohl stets lebendig und wird auch immer lebendig bleiben, seit Du an einem 9. Juli unter großer Freude zum Priester geweiht und zum Spender der Gaben des Erlösers geworden bist. Viele Jahre sind seit jenem Ereignis vergangen. Nun aber ist es besonders an der Zeit, auf jenes Ereignis zurückzublicken, da in Kürze ein besonderes Jubiläum bevorsteht: das fünfzigjährige Gedächtnis an Deine Priesterweihe.

Dir ist die Berufung gegeben worden, nach Abschluss der erforderlichen Studien der Philosophie und Theologie bist du zum Priester geweiht worden. Du hast dich durch Deinen priesterlichen Dienst Deiner Ortskirche mit vollem Einsatz zugewandt, den Du der Sorge für die Gläubigen, die Studierenden, und für die Angehörigen des Afro-Asiatischen Institutes gewidmet hast.

Zu einer höheren Aufgabe hat Dich schließlich Unser Vorgänger, der selige Papst Johannes Paul II berufen, indem er Dich zum Diözesanbischof von Gurk bestimmt hat. Du hast es übernommen, diese Diözese zu leiten, und dich mit doppelter Kraft bemüht, Dein Leitwort zu erfüllen: „Alles ist euer, ihr aber gehört Christus“ (vgl. 1 Kor 3,22).

Nach dem Willen eben dieses Heiligen Vaters hast Du dann die Leitung der Diözese Graz-Seckau übernommen, um dort Deine geistigen und pastoralen Fähigkeiten einzusetzen. Als treuer Diener der Kirche hast Du mit Eifer Deinen bischöflichen Dienst getan, damit die gesamte Ortskirche aus Deinem Bemühen reiche Früchte hervorbringe. Allen dienst Du durch Deine Begabung und Deine Menschlichkeit und Du gewinnst die Wertschätzung aller.

Wir wissen auch, wofür Du in der Österreichischen Bischofskonferenz besondere Mühe aufwendest: Es waren früher die liturgischen Angelegenheiten, nun sind es die sozialen Kommunikationsmittel, die Kultur und die Fragen Europas. Von großer Bedeutung ist auch, was Du für die Gesamtkirche bei den römischen Dikasterien leistest, sei es früher für die Nichtglaubenden, sei es für die Kulturgüter oder nun zur Förderung der Sozialwissenschaften.

Wenn Du also nun das fünfzigste Jahr seit der Priesterweihe vollendest, nimm Unsere vielfache brüderliche Gratulation entgegen. Wir bitten den gütigen Herrn, er lohne Deine Verdienste in reichem Maße und er sei Dir auch künftig ein starker Beistand. So erteilen wir Unseren Apostolischen Segen aus brüderlichem Herzen vor allem Dir, ehrwürdiger Bruder, und wünschen auch dem Weihbischof, dem emeritierten Bischof und der gesamten Diözese reichlichen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. Juni 2011, dem siebenten Jahr Unseres Pontifikats.

Papst Benedikt XVI.

28.

Pfarrgemeinderatswahl 2012

Wahlkundmachung

I. Wahltermin

Für die Pfarrgemeinderatswahl 2012 hat die Österreichische Bischofskonferenz als Termin den 18. März 2012 (einschließlich Vorabend) für alle Diözesen Österreichs festgelegt. Die Pfarrgemeinderats-Periode dauert fünf Jahre.

II. Diözesane PGR-Wahlkommission

1. Aufgaben

Die Diözesane PGR-Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Registratur der Änderungen zur PGR-Ordnung durch die Pfarrgemeinderäte,
- b) Behandlung von Ansuchen um Dispens von der PGR-Wahl,
- c) Interpretation der PGR-Ordnung bei Anfragen,
- d) Behandlung von Petitionen und entsprechende rechtliche Entscheidungen,
- e) Genehmigung eines versuchsweise neuen Wahlmodells,
- f) Entgegennahme und Prüfung der Wahlergebnisse,
- g) Entgegennahme und Prüfung von Wahlanfechtungen bzw. Weiterleitung an die Diözesane Schieds- und Schlichtungsstelle.

Alle Entscheidungen sind nur als Votum der Wahlkommission und als Entscheidungsgrundlage für den Ordinarius zu verstehen. Fakten, die die Diözesane Wahlkommission zur Kenntnis nimmt, werden namens der Wahlkommission den Pfarrgemeinderäten mitgeteilt.

2. Mitglieder

Heuberger Dr. Josef, em. Kanzler der Diözese Graz-Seckau

Krottil Mag^a. Barbara, Referentin für Pfarrgemeinderäte
Rechberger Mag. Karl, Pfarrer von Arzberg – Passail
Schachinger Florian, Pastoraler Regionalreferent Dekanat Deutschlandsberg, Pastoralassistent im PV Wies, Pöfing-Brunn, St. Ulrich/G

Veitschegger Mag. Karl, stv. Leiter des Bischöflichen Pastoralamts

III. Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl

1. Zum angegebenen Wahltermin wählen alle Pfarren, Exposituren und selbständigen Seelsorgestellen einen Pfarrgemeinderat bzw. einen Pfarrverbandsrat. Sollte aus schwerwiegenden Gründen keine Wahl durchgeführt werden können oder der Wahltermin vom festgelegten Zeitpunkt abweichen, hat der Pfarrgemeinderat bis längstens 25. November 2011 unter Angabe der Gründe beim

Ordinarius um Dispens anzusuchen. Nach Prüfung des Antrags durch die Diözesane Wahlkommission wird vom Ordinarius in begründeten Fällen eine Dispens erteilt.

2. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in jeder Pfarrgemeinde der amtierende Pfarrgemeinderat zuständig. Dieser setzt dazu den Wahlvorstand ein (Ordnung für Pfarrgemeinderäte, Wahlordnung § 2).

3. Auf eine ausgewogene Vertretung der Pfarrgemeinde im neuen Pfarrgemeinderat ist zu achten.

4. Als gängige Wahlmodelle gelten das Kandidat/innenlistenmodell, das Urwahlmodell, die Kandidat/innenliste mit Ergänzungswahl und das Sprengelwahlmodell (das „Feldbacher Modell“ ist dabei eine besondere Form) sowie das Gruppenwahlmodell.

5. Pfarren, die versuchsweise oder aus einem speziellen Anlass einen anderen Wahlmodus als die geltenden anwenden wollen, müssen vor der Wahlkundmachung im PGR einen entsprechenden Beschluss fassen und den beschriebenen Wahlmodus der diözesanen Wahlkommission zur Genehmigung vorlegen. Nach der Wahl sind die Erfahrungen mit dem neuen Wahlmodus der diözesanen Wahlkommission schriftlich zu berichten.

Kriterien für alle außerordentlichen Wahlmodelle sind:

- a. Die Wahl findet zum angegebenen Termin statt.
- b. Alle Wahlberechtigten der Pfarrgemeinde haben ohne Schwierigkeit die Gelegenheit zur Stimmabgabe.
- c. Die Wahlberechtigten haben eine echte Möglichkeit zur Auswahl bei den Kandidat/innen.
- d. Der zu erprobende Wahlmodus muss in seinen wesentlichen Punkten schriftlich festgelegt sein und den Wahlberechtigten bekannt gegeben werden.

6. Für Pfarrverbände gelten eigene Regelungen (Ordnung für Pfarrverbandsräte): Im Herbst 2011 bzw. ein Monat vor Festlegung des PGR-Wahlmodells beschließen die Vorstände aller PGR eines Pfarrverbandes über die Form der Zusammenarbeit. Wird etwa ein Pfarrverbandsrat als gemeinsamer Pfarrgemeinderat gegründet, hat das Auswirkungen auf den Wahlmodus.

7. Für die Begleitung der Pfarrgemeinderatswahl ist das Referat für Pfarrgemeinderäte im Pastoralamt verantwortlich. Dieses stellt auch entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

8. Die Ordnung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau (Rahmenstatut, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Pfarrverbandsrat) ist mit den Wahlunterlagen im Pastoralamt zu bestellen (Im Intranet unter „Gremien und Teams“ → „Pfarrgemeinderat“ → „Pfarrgemeinderatswahlen 2012“).

Fristen für die PGR-Wahl:

- a. Errichtung des pfarrlichen Wahlvorstandes: bis spätestens 12 Wochen vor der Wahl (das ist am 25. Dezember 2011).

b. Ankündigung der Wahl: bis spätestens 10 Wochen vor der Wahl (das ist am 9. Jänner 2012).

c. bei Kandidat/innenmodellen: Möglichkeit der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge bis zum vom Wahlvorstand festgelegten Termin (optimal 6 Wochen vorher, das ist der 5. Februar 2012) einzureichen.

d. Bekanntgabe der Kandidat/innen, Wahllokal(e), Wahlzeit(en) und Wahlort(e): bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl (das ist am 26. Februar 2012).

e. Errichtung von Wahlkommissionen pro Wahllokal: bis spätestens 1 Woche vor der Wahl (das ist am 11. März 2012).

f. Wahl des Pfarrgemeinderates: Sonntag, 18. März 2012 (einschließlich Vorabend).

g. Es können zusätzlich vorgezogene Wahltermine auch vor dem gemeinsamen Wahltermin angeboten werden.

h. Die Meldung des pfarrlichen Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich durch die elektronische Erfassung des Ergebnisses am Wahltag. In Pfarren ohne Citrixzugang erfolgt die Meldung an das zuständige Dekanatsamt am Montag, 19. März 2012.

i. Meldung des Wahlergebnisses in Pfarren ohne Citrixzugang durch das Dekanatsamt an das Pastoralamt bis Mittwoch, 21. März 2012.

j. Anfechtung der Wahl: bis längstens zwei Wochen nach der Wahl (das ist am 1. April 2012) bei der Diözesanen Wahlkommission.

k. Die Wahl ist mit der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses in alphabetischer Reihenfolge binnen acht Tagen abgeschlossen.

l. Konstituierung des Pfarrgemeinderates: bis längstens 4 Wochen nach Abschluss der Wahl (das ist am 22. April 2012), in Pfarrverbänden bis längstens 6 Wochen nach Abschluss der Wahl (das ist am 6. Mai 2012).

m. Elektronische Erfassung bzw. Meldung des genauen pfarrlichen Wahlergebnisses an das Pastoralamt (PGR-Vorstand, Liste aller Mitglieder, Wirtschaftsrat, Grundbeauftragte – wo vorhanden, Mitglieder des Pfarrverbandsrates) bis spätestens 15. Mai 2012.

n. Ausschussverantwortliche sollen bis Ende 2012 elektronisch erfasst bzw. an die zuständige Stelle im Ordinariat gemeldet werden.

29.

Hirtenwort

**„Gegensätze gehören zum Leben“
Hirtenbrief über eine Gebets-Novene
von 14. bis 23. September.**

Liebe katholische Christen in der Steiermark!

50 Jahre nach meiner Priesterweihe im Grazer Dom, 30 Jahre nach meiner Ernennung zum Diözesanbischof für Kärnten und 10 Jahre seit Beginn meines Wirkens als Diözesanbischof von Graz-Seckau werde ich am Sonntag, 25. September 2011, in der Grazer Domkirche einen Dank- und Bittgottesdienst mit Beginn um 15 Uhr feiern. Dazu lade ich Sie alle herzlich ein.

Ein Blick auf die Vergangenheit in 50 bzw. 30 Jahren macht dankbar für vieles, soll aber auch Versäumnisse und Fehler nicht ausblenden und soll fragen lassen, was neu und anders sein müsste und auch könnte. Ein Rundblick auf die Gegenwart zeigt viel Instabilität in der Gesellschaft, aber auch in der Kirche. Über Diagnose und Therapie ist man weithin nicht einig. Manche Wünsche nach Veränderungen in der Kirche geraten da und dort zu bedrohlichen Überforderungen, ohne dass dies erkannt wird. Gegensätze gehören zum Leben. Sie können aber auch zerstörerisch werden. In der jetzigen Situation der Kirche in Österreich können wir einander zunächst helfen, Gegensätze besser auszuhalten und dann zum Teil auch abzubauen und jedenfalls irgendwie fruchtbar zu machen. Betreffend die Substanz unseres kirchlichen Glaubens und unserer katholischen Kirchenverfassung gibt es Unaufgebbares, das als solches nicht verändert werden kann. Dieses Unaufgebbare muss aber gerade heute immer wieder erklärt werden, um besser verständlich zu sein. Anderes ist in der Kirche veränderbar. Schreckliche und aggressive Vereinfachungen von verschiedenen Seiten blockieren aber ebenso die Sicht auf das wirklich Unveränderbare wie auf das schrittweise Veränderbare.

In der öffentlichen Meinung betreffend die Kirche dominiert heute die Tendenz zu einer raschen Anpassung an das, was allgemein einleuchtet. Wer dann darauf hinweist, dass auch heute und gerade heute die Frage nach dem dreifaltigen Gott, die Frage nach dem tiefsten Wesen der Kirche und die Frage, wie zentrale Glaubenswahrheiten angesichts verbreiteten Nichtwissens besser erschlossen werden können, besonders dringlich sind, der wird oft verdächtigt, er wolle lediglich von den Forderungen nach Strukturveränderungen im Dienst einer „menschenehrlichen Kirche“ ablenken. Der unübersehbare Mangel an Priestern wird manchmal als die zentrale Ursache für eine abnehmende Beteiligung am kirchlichen Leben und vor allem an der Liturgie angesehen. Suggestiv wird dann oft gesagt, dass ohne eine Änderung der Zulassungsbedin-

gungen zum priesterlichen Dienst das Netz der Seelsorge bald zusammenbrechen werde, so als ob allein durch die Veränderungen der Zulassungskriterien eine intensivere und erfolgreichere Seelsorge schon gesichert wäre. Dies verdrängt unter anderem die Tatsache, dass es heute in Österreich und Deutschland so viele amtlich in der Seelsorge mitarbeitende Frauen und Männer gibt, wie noch nie in der bisherigen Geschichte. So wirken allein schon in unserer Diözese ca. 70 Ständige Diakone, weiters die vielen Ordensgemeinschaften, die ca. 130 Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die ungefähr 160 in Pfarrsekretariaten tätigen Frauen und Männer. Dazu kommt der große Einsatz von ca. 1.000 Frauen und Männern, die im Religionsunterricht tätig sind. Gemeinsam mit einer großen Zahl von ehrenamtlich Tätigen tragen sie das Netz einer vielgestaltigen Seelsorge. Ihnen allen möchte ich auch in diesem Brief herzlich danken.

Nach einem vertieften Blick auf Jesus Christus und auf Maria bräuchten wir heute, bezogen auf Kirche und Gesellschaft, in Vielem eine Blickumkehr, um die ganze Wirklichkeit der Kirche und Gesellschaft mit ihren Nöten aber auch Chancen einigermaßen zu erkennen. Und wir müssten auch öfter auf die Weltkirche schauen und auf das, was dort an Gutem unter oft viel schwierigeren Bedingungen aber mit einem fröhlichen Glauben gelingt. Und wir müssten da besonders auch auf den Papst blicken. Die Einheit mit ihm gehört untrennbar zur katholischen Identität. In anderen Ländern der Erde ist man oft negativ erstaunt über die kirchlichen Probleme in deutschsprachigen Ländern und kann vor allem nicht verstehen, dass Priester angesichts verstehbarer Sorgen öffentlich zu Ungehorsam auffordern. Selbstverständlich gibt es in der Kirche keinen blinden Gehorsam. Gerade heute brauchen wir aber eine Kultur der Treue zu dem, was wir versprochen haben. Wenn jemand ein solches Versprechen nicht halten kann, dann müssen wir helfen, mit solchen Problemen einfühlsam und verantwortungsvoll umzugehen, ohne umgreifende Ideale und Verpflichtungen aufzugeben.

Als Gemeinschaft der Kirche werden wir den Auftrag des Evangeliums in unserer Gesellschaft nur dann glaubwürdig verkünden können, wenn wir in Zukunft ein stärkeres Miteinander und eine stärkere Verbindlichkeit in unserem gemeinsamen Tun leben. Dies gilt für alle Gruppen und für alle Einzelnen in der Kirche.

Liebe katholische Christen in der Steiermark! Vor einigen Jahren hat eine Wochenzeitung im Blick auf die Verfasstheit eines prominenten Fußballclubs ein Foto von mir mit dem erfundenen Untertitel „Da hilft nur mehr Beten“ veröffentlicht. Das war für mich und viele andere ein Anlass zum Schmunzeln. Die jetzige Situation von Kirche und Gesellschaft sollte weder ein Anlass zu Panik, noch zu harmloser Beruhigung sein. Beten ist in dieser Situation gewiss besonders wichtig und geboten. Es kann dabei nicht darum gehen, unbequeme Stimmen sozusagen

niederzubeten. Es geht auch nicht um eine Alternative zwischen Denken und Glauben. Es geht um keinen blinden Glauben. In den letzten Jahren habe ich mehrmals gesagt, dass es in der Kirche an der Zeit wäre, in vielen Dimensionen tiefer zu denken und tiefer zu graben und lade dazu besonders jetzt ein. Dabei erinnere ich an drei an ihrer Wurzel miteinander tief verbundene Ratschläge, die in unserer Kirche durch Jahrhunderte immer wieder verkündet und angenommen worden sind. Es geht um die Dreiheit von Beten, Fasten und Almosen geben oder umfassender gesagt um das Teilen. Das Beten kann zu einem bloßen Lippendienst verkommen, wenn es im Leben des Beters nicht mehr Raum schafft für Gott und für Mitmenschen auf Kosten eigener Bequemlichkeit und anderer Formen von Mittelmäßigkeit. Daher wurde das Beten immer wieder mit dem Fasten und dem Teilen von Geld und anderen Gütern verbunden. Das christliche Fasten ist ein Sichzurücknehmen, damit Gott und Menschen besser bei uns wohnen können. Das überlieferte Wort vom „Almosen geben“ galt bei uns lange Zeit als überholt. Umstrittene Bettelverbote haben es wieder aussprechbar gemacht. Es geht aber beim Teilen nicht vor allem darum, Menschen zu helfen, die bettelnd um eine Gabe bitten, sondern um eine umfassende Bereitschaft zu Solidarität mit Menschen und ganzen Völkern in Not. Die selige Mutter Teresa von Kalkutta, eine große Beterin und große Helferin der Menschen, hat über all das schlicht und eindeutig gesagt: „Man muss helfen, bis es weh tut.“

In dieser Situation lade ich Sie, liebe Katholiken der Steiermark, zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an einer Novene ein, also zu neun Tagen der Vertiefung unseres Glaubens und christlichen Lebens in der Verbindung von Gebet, Fasten und Teilen. An neun Tagen zwischen dem 14. und dem 23. September wird es an mehreren Orten unserer Diözese (Graz/Dom, Graz/Franziskaner, Irdning/Kapuziner, Leoben, Maria Fieberbründl, Mariazell, Seckau, Seggau, Vorau und zeitgleich in den Klöstern der Karmelitinnen in Bärnbach) Gebetsgottesdienste geben. Dazu ergeht die allgemeine Einladung, sich an einem der genannten Orte daran unmittelbar zu beteiligen oder sich damit aus der Ferne betend zu verbinden. All das soll verbunden sein mit Fasten und Teilen, aber nicht sozusagen „zum Fenster hinaus“, sondern ohne veröffentlichte „Leistungsbilanz“. Hier gilt das Wort des Evangeliums „Wenn du Almosen gibst, soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte tut“ (Mt 6,3). An jedem dieser Orte werden der Herr Weihbischof oder ich mit dabei sein. Beim Teilen sollten wir besonders die hungernden Menschen in Afrika nicht vergessen.

Eine solche Novene könnte uns helfen, allseits hell-sichtiger zu werden für die Zeichen der Zeit und für das, was der Heilige Geist uns gerade heute sagen will. Eine solche Hellsichtigkeit kann einen stolzen Eigenwillen in Frage stellen und überwinden, dies auch im Dienst von mehr Einheit in der Kirche in Österreich und weltweit.

Am Schluss danke ich allen, die mir in meinen 50 Jahren als Priester und 30 Jahren als Bischof in Zuspruch, aber auch in wohlmeinendem Widerspruch geholfen haben beim täglichen Versuch zur Nachfolge Christi. Ich bitte Sie herzlich, zum Miteinander in unserer Diözese und in der Weltkirche im Blick auf das Ganze und in Verantwortung dafür nach Kräften beizutragen. Und ich grüße Sie mit einem Wort des Apostels Paulus, das mich seit meiner Bischofsweihe als Wahlspruch begleitet. Es lautet: „Omnia vestra – vos autem Christi“ – „Alles gehört euch – ihr aber gehört Christus“, 1 Kor 3, 22-23.

+ Egon Kapellari
Diözesanbischof

Graz, am 8. September 2011
am Fest Mariä Geburt

30.

Diözesanrat: 10. Vollversammlung 17.–18. Juni 2011

Ort: Schloss Seggau

Tagesordnung

Freitag, 17. Juni 2011 16:00 Uhr

TOP 1 Eröffnung

- a) Begrüßung
- b) Gebet
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Begrüßungsansprache des Bischofs
- e) Grußworte
- f) Genehmigung der Tagesordnung
- g) Protokoll der letzten Vollversammlung vom 4.–5. März 2011
- h) Bericht des Vorstandes
- i) Dringlichkeitsanträge

TOP 2 Pfarrgemeinderatswahl 2012

- Informationen über Motto, Statutenanpassung, Pfarrgemeinderat im Pfarrverband
- Wahlmodelle
- Fragen und Diskussion

TOP 3 Dank- und Anerkennungskultur für Ehrenamtliche

- Austausch von Ideen und Erfahrungen

TOP 4: Sage-Frage-Stunde

19.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 18. Juni 2011, 8:30–12:30 Uhr

TOP 5 Partnerschaft und Ehe im Spannungsfeld zwischen Ideal und Wirklichkeit

- Blick auf die Situation und Herausforderungen für die Partnerschaft und Ehe heute
- Begleitende Angebote für Partnerschaft und Ehe
- Hilfestellungen in der Krise
- Allgemeine kirchliche Regelungen und pastorale Leitlinien unserer Diözese für Geschiedene und Wiederverheiratete
Referenten:
Mag. Johannes Ulz, Referent für Sakramentenpastoral
Gerhard Hofbauer, Familienreferat
Mag. Winfried Pabst, Institut für Familienberatung und Psychotherapie (IFP)

TOP 6 Vorschau auf die nächste Sitzung

TOP 7 Allfälliges, Termine, Schlussworte

31.

Diözesanrat: neue Mitglieder

Neues Mitglied des Diözesanrates (s. KVBI 2008,29 i.d.F.v. 2011,15) ist

– im Wahlkörper „Priesterpensionisten“:

Tropper Franz, em. Pfarrer von Weißkirchen, em. Provisor von St. Georgen bei Obdach, in Nachfolge von Prälat Dr. Ägidius Leopold.

– Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat zu Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 des Statutes des Diözesanrates ernannt:

Schuster Mag. Manfred, Monsignore, Gerichtsvikar des Diözesangerichtes,

Freitag Mag. Johannes, Pfarrer von Trofaiach, St. Peter-Freienstein und Vordernberg.

32.

Statut der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau

§ 1

Präambel

Der Dienst der Caritas der Diözese Graz-Seckau soll durch die Errichtung der „Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau“ eine effiziente und sachgerechte Verwaltung als anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtung nachhaltig fördern, unterstützen und absichern.

§ 2

Rechtsstellung

Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau ist ein gemäß cann. 114 ff CIC errichtetes kirchliches Institut, dem Rechtspersönlichkeit als juristische Person des öffentlichen Rechts zukommt. Der Sitz befindet sich in Graz.

§ 3

Aufgaben

Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau hat den Auftrag, die den Zwecken der Caritas der Diözese Graz-Seckau dienenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen effizient vorzubereiten, umzusetzen und zu evaluieren. Die durch die Caritas-Akademie ausgeübte Erwachsenenbildung der Caritas der Diözese Graz-Seckau dient zu allererst der Vermittlung von Fertigkeiten, die zur Umsetzung der Werke der Caritas der Diözese Graz-Seckau notwendig sind. In betrieblichen und überbetrieblichen Seminaren, Lehrgängen, Tagungen und Informationsveranstaltungen werden Wissen und Kompetenzen aufbereitet und angeboten.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau bringt die notwendigen Mittel zur Verwirklichung ihrer Aufgaben durch Erlöse aus Teilnehmerbeiträgen sowie aus Zuschüssen und Zuwendungen auf. Sie ist ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung.

§ 5

Organe

Organe der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau sind der Caritasdirektor¹ und das Kuratorium.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1. Caritasdirektor

Der jeweils nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellte Caritasdirektor ist zugleich Direktor der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau.

2. Kuratorium

Die vom Ordinarius ernannten Mitglieder des Kuratoriums der Caritas der Diözese Graz-Seckau sind zugleich Mitglieder des Kuratoriums der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau. Der vom Diözesanbischof ernannte Vorsitzende des Kuratoriums der Caritas der Diözese Graz-Seckau und sein Stellvertreter sind gleichzeitig auch Vorsitzender und Vorsitzenderstellvertreter des Kuratoriums der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau. Geschäfte zwischen der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau und der Caritas der Diözese Graz-Seckau oder dem Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau erfolgen im Wege des Selbstkontrahierens, sie bedürfen der Schriftform.

§ 6

Direktor

- (1) Der Direktor ist mit der Leitung und Führung der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau betraut.
- (2) Seine Aufgabenbereiche umfassen:
 1. Umsetzung sämtlicher Angebote der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
 2. Erarbeitung strategischer Ziele für die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau;
 3. Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
 4. Bericht an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
 5. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 6. Information der zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates über die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen;
 7. Erstellung der Aufgabenverteilung und der Geschäftsordnung;
 8. Kontakt mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen.
- (3) Der Caritasdirektor vertritt die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau nach außen.
- (4) Ein gegebenenfalls bestellter Generalsekretär der Caritas der Diözese Graz-Seckau ist gleichzeitig Generalsekretär der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau.

(5) Der Direktor wird, wenn ein Generalsekretär bestellt ist, durch diesen vertreten. Bei einer längeren Abwesenheit des Direktors erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

(6) Außerordentliche Rechtsgeschäfte zeichnet der Direktor gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit mit einem anderen Mitglied des Kuratoriums.

Außerordentliche Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau und der Caritas der Diözese Graz-Seckau oder dem Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau bedürfen der Unterschrift des Direktors (oder bei seiner Verhinderung der des Generalsekretärs) und eines Kuratoriumsmitgliedes für die Caritas-Akademie und eines anderen Kuratoriumsmitgliedes für die Caritas bzw. das Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau.

(7) Ordentliche Rechtsgeschäfte werden, wenn mit ihnen die Übernahme von Pflichten durch die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau verbunden ist, gemeinsam vom Direktor (oder Generalsekretär) und einem der gemäß der vom Direktor für die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau zu erlassenden Geschäftsordnung unterschriftsberechtigten Verantwortlichen unterfertigt.

(8) Für die Caritas-Akademie kann zur Unterstützung des Direktors ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 7

Kuratorium

(1) Beratung und Kontrolle der Tätigkeit der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau sowie Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten obliegen einem Kuratorium unter Wahrung der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören:

1. Sicherstellung der Aufgaben der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau;
2. Beratung des Direktors in der Leitung der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau;
3. Genehmigung der Jahresvorschau;
4. Genehmigung des Jahresabschlusses; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn konsolidierte Jahresabschlüsse der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau, der Caritas der Diözese Graz-Seckau und des Immobilienmanagements der Caritas der Diözese Graz-Seckau genehmigt werden;
5. Hinsichtlich der Genehmigung von Investitionen sowie der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und

Krediten gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden Statutes der Caritas der Diözese Graz-Seckau und die Sonderregelung für die außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen der Caritas der Diözese Graz-Seckau und der mit ihr verbundenen Körperschaften (Immobilienmanagement und Caritas-Akademie);

6. Kenntnisnahme der Aufgabenverteilung und der Geschäftsordnung für die leitenden Funktionsträger.

§ 8

Mitglieder des Kuratoriums

1. Die Mitglieder des Kuratoriums der Caritas der Diözese Graz-Seckau sind gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau in denselben Funktionen.
2. Der Direktor und der Generalsekretär der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.
3. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr und auf Verlangen des Ordinarius, des Vorsitzenden des Kuratoriums oder des Direktors zu Sitzungen zusammen, ebenso auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern.
4. Das Kuratorium gibt sich eine dem Kuratorium der Caritas der Diözese Graz-Seckau entsprechende Geschäftsordnung.
5. Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums oder ein in der Geschäftsordnung allenfalls vorgesehener schriftlicher Umlaufbeschluss wird nach Genehmigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.
6. Vermögensrechtliche Genehmigungen, die durch den Ordinarius oder durch das Bischöfliche Ordinariat zu erteilen sind, sind danach gesondert zu beantragen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Das Statut tritt mit 27. April 2011 in Kraft.

+ Egon Kapellari m.p.
Diözesanbischof

Dr. Josef Heuberger m.p.
Kanzler

(Ord.-Zl.: 1 Ca 2-11 vom 27. April 2011)

33.

Ordnung für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen – Sonderregelung

**für die Caritas der Diözese Graz-Seckau,
das Immobilienmanagement der Caritas
der Diözese Graz-Seckau**

und die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau

Zur Ordnung für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen nicht pfarrlicher kirchlicher Rechtsträger (Kirchliches Ordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 2009,23) werden die folgenden Sonderregelungen getroffen.

Die im Folgenden aufgeführten Rechtsgeschäfte bedürfen der kirchenbehördlichen Genehmigung.

A. Liegenschaftsbezogene Rechtsgeschäfte

1. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Stammvermögen (im Sinne des Anlagevermögens gemäß Unternehmensgesetzbuch) unabhängig von der jeweiligen Vertragsform, sofern die Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird.
2. Abschluss von Bestandsverträgen (Miet- und Pachtverträge) aller Art sowohl in Bestandgabe als auch in Bestandnahme von Grundstücken, Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten, wenn entweder Bestandsverträge über bestimmte Dauer abgeschlossen werden und diese Dauer mehr als zwanzig Jahre währen soll oder Bestandsverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt des Bestandsvertrages € 10.000,00 übersteigt;
3. Einräumung und Annahme der Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten, Reallasten oder Wohnrechten zu Lasten von eigenen Grundstücken oder auf eigenen Grundstücken als herrschendem Gut, unabhängig davon, ob diese Lasten verbüchert werden oder nicht, sofern der Betrag von € 50.000,00 überschritten wird;
4. Abschluss von Baurechtsverträgen im Sinne des Baurechtsgesetzes (als Berechtigter oder Belasteter), sofern der einmalige oder jährliche Baurechtszins den Betrag von € 50.000,00 überschreitet;
5. Einräumung von Pfandrechten auf eigenen Liegenschaften, sofern die Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird.
- 6.–7. Investitionen in Liegenschaften und in darauf befindlichen Gebäuden inklusive Abrisse sowie der

Abschluss von Werkverträgen in Bezug auf diese Liegenschaften und Gebäude, sofern im Einzelfall die Wertgrenze von € 300.000,00 überschritten wird.

8. Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse außerhalb des gesetzlichen Rahmens gemacht werden (z. B. Verzicht auf den gesetzlichen Abstand bei Bauführungen auf Nachbargrundstücken).

B. Sonstige Rechtsgeschäfte

1. a) Veräußerung, in welcher Form auch immer, von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören und im (betriebswirtschaftlichen) Anlagevermögen je Einzelstück mit einem Buchwert von mehr als € 50.000,00 veranschlagt werden.
b) Erwerb beweglicher Sachen, sofern der Kaufpreis € 300.000,00 übersteigt.
2. Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufkündigungen von Rahmen- und Einzel-Versicherungsverträgen, die eine jährliche Prämie von € 50.000,00 überschreiten.
3. Abschluss von Bestandsverträgen über bewegliche Sachen aller Art sowohl in Bestandgabe als auch in Bestandnahme wenn entweder Bestandsverträge über bestimmte Dauer abgeschlossen werden und diese Dauer mehr als zwanzig Jahre währen soll oder Bestandsverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt des Bestandsvertrages € 10.000,00 übersteigt;
4. Bestandsverträge, wenn es sich bei der in Bestand gegebenen Sache um einen liturgischen Zwecken dienenden Gegenstand oder einen Teil des Stammvermögens (betriebswirtschaftlich: Anlagevermögens) handelt.
5. Übernahme von Bürgschaften und Haftungen sowie Aufnahme von Darlehen und Krediten einschließlich der Vergabe von Cash-Pooling soweit der Gesamtbetrag innerhalb eines Haushaltsjahres € 500.000,00 übersteigt. Über allfällige Umschuldungen erfolgt durch den Caritasdirektor² eine Information an den Diözesanen Wirtschaftsrat.
6. Anerkenntnisse betreffend jede Art nicht in Geld bestehender Forderungen sowie betreffend Geldforderungen in einer Höhe von über € 50.000,00 im Einzelfall;

² Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

7. Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind mit Ausnahme von Auflagen oder Belastungen geringfügiger Art; Zuwendungen, deren Wert höher als € 50.000,00 ist, sind einmal im Quartal dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Ordinarius schriftlich bekannt zu geben.
8. Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften, sofern diese im Einzelfall den Wert von € 50.000,00 überschreiten.
9. Einbringung von gerichtlichen Klagen durch die Caritas (licentia litis, can. 1288 CIC)

C. Generalklausel

1. Abschluss jeglicher Rechtsgeschäfte, die nicht in den Punkten A oder B geregelt sind, soweit sie eine vertragliche Bindung über 10 Jahre bei einer jährlichen finanziellen Belastung von mehr als € 30.000,00 (Dauerschuldverhältnisse oder Zielschuldverhältnisse) nach sich ziehen oder durch welche Liegenschaftsvermögen direkt oder indirekt, im selben Ausmaß finanziell oder durch andere Verpflichtungen belastet wird.
2. Sollten in der Anwendung Unklarheiten auftreten, wird zwischen der Caritas bzw. den mit ihr verbundenen Körperschaften und den jeweils Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat eine einvernehmliche Klärung angestrebt; ist diese nicht möglich, wird die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates eingeholt.

D. Besondere Vereinbarungen

1. Vor der Bestellung von Bereichsleitern und gegebenenfalls von Geschäftsführern von mit der Caritas verbundenen Körperschaften informiert der Caritasdirektor den Diözesanbischof und holt vor Abschluss der Dienstverträge schriftlich die kirchenbehördliche Genehmigung des Ordinarius ein. Alle anderen Personalentscheidungen obliegen den jeweiligen Verantwortlichen der Caritas bzw. der mit ihr verbundenen Körperschaften, für welche ebenfalls die Grundsätze der Präambel des Statutes der Caritas und ihres Leitbildes zu beachten sind. Bei einer Neubestellung eines Generalsekretärs, von Bereichsleitern und von gegebenenfalls zu bestellenden Geschäftsführern von mit der Caritas verbundenen Körperschaften informiert der Caritasdirektor den Vorsitzenden des Kuratoriums über den Inhalt der Dienstverträge.
2. Bei strategischen Änderungen, Neuausrichtungen oder größerem Einsparungspotential im IT-Bereich informieren sich Bischöfliche Wirtschaftsdirektion und Caritas bzw. die mit ihr verbundenen Körper-

schaffen gegenseitig, um eine für die Diözese, die Caritas und die mit ihr verbundenen Körperschaften gemeinsame günstige Lösung anzustreben.

E. Formerfordernisse

1. Sämtliche der nach den vorstehenden Bestimmungen der kirchenbehördlichen Genehmigung bedürftigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen oder zweiseitigen Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der satzungsmäßigen Zeichnung schriftlich abzugeben bzw. abzuschließen.
2. Die Zustimmungserfordernisse des Diözesanen Wirtschaftsrates oder anderer diözesaner Gremien sind zu beachten. Der Caritasdirektor wird jährlich ein Gespräch über den Jahresbericht und die Mittelfristplanung mit dem Diözesanen Wirtschaftsrat und dem Kuratoriumsvorsitzenden führen.
3. Die kirchenbehördliche Genehmigung bedarf der Schriftform.

F. Schlussbestimmung

Diese Sonderregelung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

+ Egon Kapellari m.p.
Bischof

Dr. Josef Heuberger m.p.
Kanzler

(Ord.-Zl.: 1 Ca 3-11 vom 25. Mai 2011)

34.

Dienstordnung für Priester, die in der Diözese Graz-Seckau tätig sind

Präambel

Gemeinsam mit dem Bischof, aber auch mit Diakonen und mit vielen Laienchristen tragen die Priester besondere Verantwortung für die Seelsorge. Um ihren Dienst so auszuüben, wie sie es bei ihrer Diakonen- und Priesterweihe versprochen haben, sollten sie von Gott immer neu von diesem Anfang her Inspiration und Kraft erbitten und auch die ihnen anvertrauten Menschen darum bitten, für sie zu beten und ihren Dienst großmütig zu unterstützen. Eine Dienstordnung, wie sie hier vorgelegt wird, ist nur ein Rahmen, der hilfreich sein soll, aber vom Priester in der Nachfolge Christi mit Geist und Leben erfüllt werden muss, damit er für alle Beteiligten wirklich zum Segen werden kann.

Die Berufsbezeichnungen der Priester

Entsprechend dem Codex Iuris Canonici und dem Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt Nr. 1/18 vom 25. Jänner 1984) gelten in der Diözese Graz-Seckau folgende Berufsbezeichnungen für Priester:

1. Pfarrer
 - a) Pfarrer ist ein Diözesanpriester oder Priester eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, dem eine auch inkorporierte Pfarre als Hirten übertragen ist (cc. 515 § 1; 519; 520 § 1).
 - b) Pfarrer wird in der Diözese Graz-Seckau auch der Priester genannt, dem mit anderen Priestern die Seelsorge einer oder verschiedener Pfarren nach c. 517 § 1 solidarisch übertragen wird. Einer von ihnen wird zum Moderator des seelsorglichen Wirkens ernannt.

2. Pfarrprovisor
Pfarrprovisor ist ein Priester, dem die Leitung einer Pfarre übertragen wird, der jedoch nach den diözesanen Bestimmungen nicht im vollen Sinne nach c. 519 zum Pfarrer ernannt werden kann.

3. Pfarradministrator
Pfarradministrator ist der Vertreter eines amtsbehindernden Pfarrers (cc. 539, 540).

4. Kaplan¹
Kaplan ist ein Priester, der als Mitarbeiter des Pfarrers und Teilhaber seiner Hirtensorge in gemeinsamem Überlegen und Bestreben mit dem Pfarrer und unter seiner Autorität im pastoralen Dienst nach cc. 545 und 548 hilft.

5. Kirchenrektor
Dem Kirchenrektor wird die Obhut für eine Kirche übertragen, die weder Pfarr- noch Kapitelskirche ist und die nicht mit der Niederlassung einer Ordensgemeinschaft oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens verbunden ist (c. 556).

6. Geistlicher Assistent²
Geistlicher Assistent ist ein Priester, dem auf Dauer die Seelsorge für eine Gemeinschaft oder für einen besonderen Kreis von Gläubigen anvertraut wird. Er wird vom Ortsordinarius ernannt, wenn nicht im Recht etwas anderes vorgesehen ist oder jemandem besondere Rechte zukommen (c. 564).

7. Seelsorger
Seelsorger wird ein Priester genannt, der ohne leitende Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Ortspfarrer in einer Pfarre seinen priesterlichen Dienst leistet.

8. Priester mit zentraler Aufgabe
Priester mit zentraler Aufgabe ist ein Priester, dem eine besondere Aufgabe für die gesamte Diözese übertragen wird.

9. Priester in Pension
Je nach ihren Möglichkeiten soll Priestern, die in Pension sind, ein angemessener Dienst im persönlichen Einvernehmen übertragen werden.

¹ entspricht dem Pfarrvikar nach cc. 545 und 548

² entspricht dem Kaplan (c. 564)

Übertragung der seelsorglichen Ämter

Allgemeines

Der Diözesanbischof überträgt einem geeigneten Priester ein Amt.

Der Diözesanbischof kann die Aufgabe der Nachforschung über die Eignung eines Priesters an den Personalreferenten für die Priester delegieren. Der Personalreferent für die Priester erbringt einen Vorschlag.

In der Diözese Graz-Seckau hat der Diözesanbischof einen Personalausschuss gegründet, der den Personalreferenten für die Priester berät.

Mitglieder des Personalausschusses sind vom Diözesanbischof ernannte Personen, ein vom Priesterrat gewählter Vertreter der Pfarrer und der Kaplansvertreter. Die Mitgliedschaft des Vertreters der Pfarrer endet mit der Funktionsperiode des Priesterrates.

Pfarrliche und diözesane Notwendigkeiten sind in der Übertragung von seelsorglichen Ämtern einzubeziehen. Jedoch sind bei der Dienstverwendung des Priesters nach Möglichkeit seine Begabungen und Charismen zu berücksichtigen.

1. Pfarrer

Für die Bestellung zum Pfarrer gelten neben der Norm des c. 521 auch die diözesanen Qualifikationskriterien (Pfarrbefähigungszeugnis nach Abschluss der Berufsbegleitung in den ersten fünf Dienstjahren).

Der Diözesanbischof überträgt gem. c. 524 eine freige-wordene Pfarre einem Priester.

Eine vakante Pfarre wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann die Benennung eines Pfarrers vom Diözesanbischof ohne Ausschreibung der vakanten Pfarre erfolgen.

Der Personalreferent für die Priester beauftragt vor der Neubesetzung der vakanten Pfarre den zuständigen Dechant, eine Stellungnahme des PGR der vakanten Pfarre einzuholen.

Der Dechant ist vor der Beratung im Personalausschuss vom Personalreferenten für die Priester zu hören.

Ein Pfarrer, der eine Veränderung beabsichtigt, kann dies bis 30. November dem Personalreferenten für die Priester schriftlich mitteilen.

Die Pfarrer sind gebeten, alle 12 bis 15 Jahre die Pfarre(n) zu wechseln, um Veränderungsprozesse und neue Herausforderungen für sich und die Pfarre(n) zu ermöglichen.

Ausscheiden aus dem Amt

Der Pfarrer scheidet gem. c. 538 durch Versetzung, Amtsenthebung oder Amtsverzicht aus dem Amt aus.

Priester aus Instituten des geweihten Lebens oder aus Gesellschaften des apostolischen Lebens

Die Ernennung eines Priesters aus einem Institut des geweihten Lebens oder aus einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zum Pfarrer geschieht durch den Diözesanbischof auf Vorschlag durch den zuständigen Oberen.

Die Amtsenthebung eines Priesters aus einem Institut des geweihten Lebens oder aus einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann sowohl durch den Diözesanbischof geschehen, nachdem der zuständige Obere in Kenntnis gesetzt wurde, als auch durch den zuständigen Oberen, nachdem der Diözesanbischof in Kenntnis gesetzt wurde. Die Zustimmung des jeweiligen anderen ist nicht erforderlich (cc. 682 § 2; 738 § 2).

2. Kapläne und Seelsorger

Der Diözesanbischof ernennt den Kaplan und den Seelsorger. Der Personalreferent für die Priester erbringt dafür einen Vorschlag.

Der Personalreferent für die Priester hört vor der Beratung im Personalausschuss den Kaplan, dessen bisherigen Vorgesetzten und den zukünftigen Pfarrer.

Ein Kaplan verbleibt in der Regel drei Jahre auf seiner ersten Kaplansstelle und wenigstens zwei Jahre in der zweiten Pfarre.

Ein Priester ausländischer Herkunft, der in seinem Herkunftsland bereits mehr als 5 Jahre als Priester tätig war, absolviert seinen Dienst als Kaplan für mindestens drei Jahre in einer Pfarre.

Ein Kaplan oder ein Seelsorger kann seine Versetzungswünsche oder sein Ansuchen um Ernennung zum Pfarrer beim Personalreferenten für die Priester bis 30. November schriftlich einbringen.

Ein Kaplan oder Seelsorger aus einem Institut des geweihten Lebens oder aus einer Gesellschaft des apostolischen Lebens wird vom zuständigen Oberen dem Diözesanbischof zur Ernennung vorgeschlagen.

Der Diözesanbischof kann einen Weltpriester, der als Kaplan in einer Ordenspfarre tätig ist, versetzen, nachdem er den zuständigen Oberen darüber in Kenntnis gesetzt hat.

3. Pfarrprovisor

Der Diözesanbischof ernennt einen Priester zum Pfarrprovisor. Der Personalreferent für die Priester erbringt dafür einen Vorschlag.

Der Provisor kann sein Ansuchen um Versetzung oder Enthebung beim Personalreferenten für die Priester bis zum 30. November schriftlich einreichen.

Der Diözesanbischof kann einen Pfarrprovisor versetzen oder seines Amtes entheben.

4. Übertragung von zusätzlichen Aufgaben im Dekanat

Der Diözesanbischof überträgt Priestern eine zusätzliche Aufgabe im Dekanat auf Vorschlag des Dechanten bzw. der zuständigen zentralen Stelle und in Rücksprache mit dem Personalreferenten für die Priester.

5. Pfarradministrator (cc. 539–541)

Ein Priester wird vom Diözesanbischof zum Pfarradministrator ernannt, wenn er einen amtsbehinderten Pfarrer vertritt.

6. Kirchenrektor und Kaplan (kategorialer Seelsorger)

Der Diözesanbischof ernennt den Kirchenrektor (c. 557) und den Kaplan (c. 565). Er kann den Kirchenrektor und den Kaplan seines Amtes entheben (c. 563).

Der Personalreferent für die Priester hört vor der Ernennung eines Kirchenrektors oder Kaplans den zuständigen Ortspfarrer an.

7. Priester mit zentraler Aufgabe

Der Diözesanbischof ernennt den Priester mit zentraler Aufgabe und überträgt ihm einen besonderen Dienst für die Diözese.

8. Priester in Pension

Je nach ihren Möglichkeiten soll Priestern, die in Pension sind, ein angemessener Dienst im Einvernehmen übertragen werden.

Pensionierung

Das Ansuchen um die Pensionierung ist beim Personalreferenten für die Priester bis 30. November schriftlich einzureichen.

Ab Vollendung des 70. Lebensjahres kann jeder Priester um Pensionierung ansuchen.

Bei Erreichung des 75. Lebensjahres ist ein Pfarrer angehalten, dem Diözesanbischof den Amtsverzicht zu erklären (c. 538 § 3).

Aus gesundheitlichen Gründen kann ein Priester vorzeitig um die Pensionierung unter Vorlage eines ärztlichen Attests ansuchen.

Der Personalreferent für die Priester ist bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich.

Testament

Jeder Priester hat ein gültiges Testament anzufertigen und gemeinsam mit einer Begräbnisordnung in der Dokumentenmappe oder bei einem Notar oder bei Gericht zu hinterlegen. Der Vorgesetzte ist zu informieren, wo sich das Testament befindet.

Wohnung und Vita communis

Dienstwohnung

Ein Priester hat Anspruch auf eine Dienstwohnung (siehe diözesane Ausstattungsstandards).

Die Unterbringung eines Kraftfahrzeuges vor Ort soll möglich sein.

Pfarrhaushälterin

Den Priestern ist nach Möglichkeit eine Haushaltsführung durch eine Pfarrhaushälterin gegeben. Nähere Bestimmungen siehe unter „Der Pfarrer/Provisor als Dienstgeber“.

Vita communis

Die Vita communis ist grundsätzlich anzustreben.

Pfarrer, Kapläne, Seelsorger und Moderator sind verpflichtet, im Pfarrhof zu wohnen und an der Mensa communis teilzunehmen (Ausnahmen regelt der Ordinarius).

Die Priester in Vita communis sollen gemeinsame Gebetszeiten pflegen.

Aufgaben in der Pfarre

Nach c. 519 ist der Pfarrer der Hirte der ihm übertragenen Pfarre; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, ... wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen und zusammenarbeiten.

Am Beginn des Arbeitsjahres werden die gemeinsamen Ziele formuliert.

Der Pfarrer/Pfarrprovisor/Moderator hat in der Pfarre/dem Pfarrverband regelmäßige Teambesprechungen und das jährliche Mitarbeiter/-innengespräch durchzuführen.

Die Schulpastoral soll in Zusammenarbeit mit den Religionslehrer/innen überlegt und durchgeführt werden.

Die Priester einer Pfarre sollen in den Schulen ihres Pfarrbereiches oder Schulsprengels unterrichten, soweit es möglich ist.

Veränderungen oder Neuanstellungen erfolgen in Absprache mit dem Personalreferenten für die Priester und dem Amt für Schule und Bildung.

Die Priester eines Dekanates sind zur Zusammenarbeit und zur Teilnahme an der Dekanatskonferenz verpflichtet.

Die Priester eines Dekanates sollen durch gemeinsames Planen und Handeln die Koordination und Kooperation über die Grenzen ihrer Pfarre/ihres Pfarrverbandes hinaus sicherstellen. Dazu zählen die gegenseitige Hilfe wie das gemeinsame Überlegen, welche pastorale Aufgaben in der Pfarre/im Pfarrverband selbst und welche überpfarrlich wahrgenommen werden können.

Regelmäßige regionale Treffen unter Priestern sind empfehlenswert.

Im Konfliktfall ist die erste Instanz der zuständige Dechant.

Bei Bedarf kann von Seite des Ordinariates eine geeignete Hilfestellung angefordert werden.

Zeiteinteilung

Der Natur des priesterlichen Berufes entsprechend kann keine tägliche oder wöchentliche Stundenzahl für die Arbeitszeit festgelegt werden. Die Arbeitseinteilung soll aber so vorgenommen werden, dass genügend Zeit für Gebet, Studium, persönliche Entfaltung und Entspannung für Körper und Geist bleibt. Damit soll gesundheitlichen Schäden durch Überlastung vorgebeugt werden.

Pro Woche ist ein voller Tag zur Erholung dienstfrei zu halten. Die freien Tage sind einvernehmlich zwischen Pfarrer und Kaplan zu vereinbaren und festzulegen. Der wöchentliche freie Tag dient zur Erholung und kann nicht geblockt werden.

Zeiten für die Teilnahme an Kursen, Exerzitien, Tagungen, Konferenzen oder anderer Fortbildungsveranstaltungen, die mit dem direkten Vorgesetzten abgesprochen sind, gelten grundsätzlich als Dienstzeit.

Begleitung

Regelmäßige geistliche Begleitung für Priester wird dringend empfohlen.

Seitens des Ordinariates wird die Möglichkeit zu Supervision und Coaching angeboten.

Fortbildung

Zum Dienst eines Pfarrers/Provisors und Priesters mit zentraler Aufgabe gehört die regelmäßige spirituelle, theologische und praktische Fortbildung.

Für ihn sind die jährliche Teilnahme an der Pfarrerwoche und die für ihn vorgeschriebene diözesane Fortbildung verpflichtend, damit die diözesanen Ziele gemeinsam getragen werden können.

Ein Kaplan in den ersten 5 Dienstjahren muss an der „Berufsbegleitung“ teilnehmen. Für ihn sind die Teilnahme an der jährlichen Kaplanswoche und die für ihn vorgeschriebene diözesane Fortbildung verpflichtend.

Mindestens einmal im Arbeitsjahr findet mit dem zuständigen Pfarrer eine gemeinsame Reflexion über die Erledigung der übertragenen Aufgaben „im Rahmen der Ausbildungsstandards für Kapläne“ statt.

Ein Priester ausländischer Herkunft, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist, hat in den ersten drei Dienstjahren eine universitäre oder adäquate Sprachausbildung für Deutsch zu besuchen sowie an der Berufsbegleitung für Priester ausländischer Herkunft teilzunehmen.

Ansuchen für eine längere Fort- bzw. Ausbildung (z.B. Fachausbildung für eine bestimmte Aufgabe) sind schriftlich an den Personalreferenten für die Priester zu richten.

Urlaub

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub in der Dauer von 4 Wochen, ab dem 20. Dienstjahr, bzw. 50. Lebensjahr von 5 Wochen, von denen er mindestens zwei Wochen geschlossen beanspruchen soll.

Alle Priester haben ihren Urlaub mit dem Dechanten bzw. Pfarrer zu vereinbaren.

Für die Urlaubsvertretung soll womöglich selbst bzw. innerhalb des Dekanats gesorgt werden. Damit die Nachbarschaftshilfe wirksam werden kann, hat der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Dechanten das Recht, die Sonntagsgottesdienste zu reduzieren. Vergütungen für Vertretungen siehe KVBL 2004 IV.

Eine Erkrankung während desurlaubes unterbricht diesen. Als Nachweis ist eine diesbezügliche ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Ein Kuraufenthalt wird gewährt, wenn ein solcher aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt gefordert wird. Dies ist unverzüglich dem direkten Vorgesetzten zu melden.

Kapläne ausländischer Herkunft erhalten in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten (Pfarrer/Dechant) in den ersten drei Dienstjahren eine zusätzliche Woche Heimaturlaub, um die Verbindung zu ihrer Heimat aufrecht zu erhalten.

Für Ordensleute gelten die ordensinternen Regelungen.

Auszeiten

Exerzitien

Jeder Priester soll einmal im Jahr für eine Woche Exerzitien machen.

Geistliche Intensivzeit

In Absprache mit dem Personalreferenten für die Priester besteht alle sieben bis zehn Dienstjahre die Möglichkeit, sich für einen Monat in ein geistliches Zentrum zurückzuziehen, um das geistliche Leben zu vertiefen.

Sabbatzeit

Priester können in Absprache mit dem Personalreferenten für die Priester eine Sabbatzeit in Anspruch nehmen, wenn

- eine persönliche (oder bildungsmäßige) Neuorientierung ansteht;
- eine über längere Zeit sehr anspruchsvolle, Kraft raubende Tätigkeit zu bewältigen war;
- gesundheitliche Gründe dafür vorliegen, die durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.

In der Regel soll die Sabbatzeit ein halbes Jahr nicht überschreiten.

Priester als Dienstgeber

Priester als Dienstgeber oder Vorgesetzte sind verpflichtet, die staatlichen und kirchenrechtlichen Gesetze einzuhalten, ihren Pflichten gegenüber Behörden und Dienst-

nehmer/innen nachzukommen und für die Einhaltung des Kollektivvertrags zu sorgen.

Bestimmung für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen

Priester der Diözese Graz-Seckau haben sich des Vertrauens, das ihnen als Mitarbeiter einer kirchlichen Einrichtung entgegengebracht wird, sowie ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein und würdig zu erweisen.

Jedwede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs von Menschen ist zu unterlassen bzw. zu verhindern.

Die Vorgehensweise der Diözese Graz-Seckau bei sexuellem Missbrauch oder Gewalt orientiert sich an der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich („Die Wahrheit wird euch frei machen“), die jedem Priester zur Kenntnis gebracht wird, sowie an kirchlichem Recht.

Beschwerden und Konflikte

Beschwerden

Jeder Priester hat das Recht, über Beschwerden gegen ihn in Kenntnis gesetzt zu werden und dazu Stellung beziehen zu können.

Konflikte

Bei Konflikten ist die erste Instanz der unmittelbare Vorgesetzte.

Konsequenzen

Werden Aufgaben, die dem Priester von Amts wegen obliegen, fachlich nur mangelhaft oder überhaupt nicht wahrgenommen, kann der Generalvikar zwei Mal eine Abmahnung aussprechen. Bleibt diese Maßnahme erfolglos, werden durch Bestimmung einer Kommission (bestehend aus zwei Priestern der Diözesanleitung und zwei Vertretern aus dem Priesterrat) 25 % der Remuneration von max. sechs Monaten einbehalten und an jene Stelle ausbezahlt, die diese Aufgaben fachgerecht erledigt.

35.

Priesterweihen

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am 21. April 2011, dem Samstag der dritten Osterwoche, in der Stifts- und Pfarrkirche zum hl. Blasius in Admont zum Priester geweiht:

– für den Orden des hl. Benedikt (Abtei Admont):

D i e l P. Mag. theol. Ulrich (Johannes), geboren am 7. März 1975 in Friedberg, Hessen (Deutschland), getauft am 29. März 1975 in der Pfarre St. Stephanus in Ober-Wöllstadt, Diözese Mainz.

Am 26. Juni 2011, dem 13. Sonntag im Jahreskreis, hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari im Dom zu Graz folgende Alumnen des Grazer Priesterseminars, die er am 12. Dezember 2010 zu Diakonen geweiht hatte (KVBI 2011,8), zu Priestern geweiht:

– für die Diözese Graz-Seckau:

M a y e r Mag. Dr. theol. Florian, Pfarre Graz-Dom, geboren am 27. November 1982 in Graz;

O b e n a u s Mag. theol. Walter, Pfarre Gleisdorf, geboren am 18. September 1973 in Graz.

Gleichzeitig hat er zum Priester geweiht

– für den Orden des hl. Franziskus:

P l e s c h b e r g e r P. Norbert (Michael), geboren am 20. Jänner 1963 in Graz; Franziskanerkloster Frauenkirchen, Diözese Eisenstadt.

36.

Diakonatsweihe

Weihbischof Dr. Franz Lackner hat am 3. Juli 2011, dem 14. Sonntag im Jahreskreis, in der Pfarrkirche Graz-Mariä Himmelfahrt zum Diakon geweiht:

– für den Orden der Franziskaner:

S p e r l Br. Mag. theol. Benedikt (Johannes), geboren am 23. April 1976 in Wien; Franziskanerkloster Graz.

37.

Priesterrat: neue Mitglieder

Neue Mitglieder des Priesterrates (s. KVBI 2008,27) sind als Vertreter der Pfarrer:

L a m m e r Mag. Gottfried, Pfarrer von Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls, für das Dekanat Judenburg (in Nachfolge von Mag. Ewald Pristavec);

B a b s k i P. Mag. Tomasz OFMCap, Provisor von Bad Radkerburg, Halbenrain, Klösch und Tieschen, für das Dekanat Radkersburg (in Nachfolge von Mag. Wolfgang Toberer)

38.

Personalnachrichten

I. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 1. September 2011:

S c h n u d e r l Dr. Heinrich, Prälat, zum Generalvikar der Diözese (bisher Bischofsvikar für die Stadtpastoral

Graz, Stellvertreter des Generalvikars, Leiter des Pastoralamtes und Propst und Pfarrer von Graz-Hl. Blut);
Neumüller Mag. Franz, Msgr., Diözesanvisitator, Seelsorger im Bildungshaus Mariatrost, Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen und Rektor des Priesterheimes, auch zum Stellvertreter des Generalvikars;

Freitag Mag. Johannes, Pfarrer von Trofaiach, St. Peter-Freienstein und Vordernberg und Diözesaner Beauftragter für Rundfunkgottesdienste, auch zum Leiter des Pastoralamtes;

Kölbl MMag. Alois, Hochschulseelsorger an der Kath. Hochschulgemeinde Graz und an den Universitäten in Graz, Kirchenrektor am Kuratbenefizium Graze-Leechkirche, Vertreter im Katholischen Hochschulwerk Salzburg und Geistlicher Assistent des Forums Glaube Wissenschaft und Kultur der Katholischen Aktion Steiermark, auch zum Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion Steiermark;

Pytraczyk Mag. Karol zum Seelsorger im Augustinum;

Pregartbauer Dr. Michael zum Kanzler der Kurie;

Spiegel Mag. Rolf MBA zum Vizekanzler der Kurie

2. Dekanate

mit 1. September 2011:

Toberer Mag. Wolfgang, Pfarrer von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum, auch zum Dechanten des Dekanates Radkersburg (bisher Dechantstellvertreter des Dekanates Radkersburg).

3. Pfarren

mit 1. September 2011:

Aichinger P. Dr. Johannes OSB zum Seelsorger in Trieben, Hohentauern und St. Lorenzen im Paltentale (bisher Seelsorger in Altenmarkt an der Enns, St. Gallen und Unterlaussa);

Babski Br. Mag. Tomasz OFMCap zum Provisor von Bad Radkersburg, Halbenrain, Klösch und Tieschen;

Białkowski Mag. Sławomir zum Seelsorger in Ilz, Großwilfersdorf, Hainersdorf und Ottendorf (bisher Kaplan in Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Osterwitz, St. Jakob in Freiland und St. Oswald in Freiland);

Blida Mag. Henryk zum Pfarrer von St. Katharein an der Laming und Provisor von Tragöß (bisher Pfarrer von St. Marein im Mürztale und St. Lorenzen im Mürztale);

Budáňu Lic. theol. Claudiu zum Kaplan in Gnas und Trautmannsdorf (bisher Kaplan in Bruck an der Mur, Pernegg und St. Dionysen-Oberaich);

Diac Lic. theol. Cristian zum Kaplan in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen (bisher Kaplan in Graz-Puntigam und Graz-St. Johannes);

Dziatko Mag. Mieczyslaw zum Pfarrer von Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald und Soboth (bisher Pfarrer von Niklasdorf und Proleb);

Feurstein Christian OCist, Abt von Rein, auch zum Seelsorger in Rein, Gratwein und Maria Straßengel;

Ganthaler P. Mag. Toni SVD, Pfarrer von Laßnitzhöhe, auch zum Provisor von Nestelbach;

Gegi P. Adrianus SVD zum Kaplan in Laßnitzhöhe und Nestelbach und Seelsorger in Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus;

Gjergji Mag. Kolë zum Seelsorger im Dekanat Knittelfeld (bisher Provisor von St. Katharein an der Laming und Tragöß und Seelsorger in Bruck an der Mur, Pernegg und St. Dionysen-Oberaich);

Gödl Dr. Siegfried, Pfarrer von Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald und Soboth, auch zum Moderator dieser Pfarren;

Grill P. Mag. Clemens OSB zum Kaplan in Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Osterwitz, St. Jakob in Freiland und St. Oswald in Freiland (bisher Kaplan in Leoben-Waasen, Leoben-Donawitz, Leoben-Göß und Leoben-Hinterberg und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Leoben).

Hatzmann Mag. Gerhard zum Pfarrer von Zeltweg (bisher Seelsorger in Eibiswald, Soboth, St. Lorenzen ob Eibiswald und St. Oswald ob Eibiswald);

Hölbinger Mag. Johann, Pfarrer von Eggersdorf, auch zum Provisor von Kumberg;

Hopfgartner P. Dr. Willibald OFM zum Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt;

Jandrasits Johann zum Provisor von Wildon (bisher Seelsorger in St. Margarethen bei Lebring, Lang und Wildon);

Juchno Mag. Mirosław zum Provisor von Stainz und Bad Gams (bisher Studienaufenthalt in Rom);

Kernstock Mag. Herbert zum Pfarrer in St. Marein im Mürztale und St. Lorenzen im Mürztale (bisher Kaplan in Trofaiach, St. Peter-Freienstein und Vordernberg);

Kowalczyk Mag. Piotr zum Provisor von Klein (bisher Kaplan in Knittelfeld, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg ob Knittelfeld und St. Margarethen bei Knittelfeld);

Krawczyk Br. Mag. Tomasz OFMCap zum Kaplan in Leibnitz;

Kubiś Dr. Adam zum Seelsorger in Stainz und Bad Gams (bisher Studium);

Lang Mag. Johannes zum Pfarrer von Straden (bisher Kaplan in Gnas und Trautmannsdorf und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Feldbach);

Lechner Mag. Andreas zum Pfarrer von Schladming, Haus, Pichl an der Enns und Assach (bisher Pfarrer von Stadl an der Mur, Predlitz, St. Ruprecht ob Murau und Turrach);

Leibnitz Mag. Christian, Msgr., Leiter des Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung und Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates für Steiermark, auch zum Propst und Pfarrer von Graz-Hl. Blut (bisher auch Generalassistent der Katholischen Aktion Steiermark);

Mai er P. Mag. Matthias OFM zum Provisor von Graz-Mariä Himmelfahrt (bisher Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt);

Martirani Mag. Guido zum Kaplan in Bad Radkersburg, Halbenrain, Klösch und Tieschen (bisher Kaplan in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling);

Preiß Mag. Bernhard, Pfarrer von Schladming, Haus und Pichl an der Enns, auch zum Pfarrer von Assach und zum Moderator dieses Pfarrverbandes;

Póttorak Mag. Grzegorz zum Kaplan in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling (bisher Kaplan in Bad Radkersburg, Halbenrain und Klösch);

Pristavec Mag. Ewald zum Pfarrer von Stadl an der Mur, Predlitz, St. Ruprecht ob Murau und Turrach (bisher Pfarrer von Zeltweg und Dechantstellvertreter des Dekanates Judenburg);

Risaliti Mag. Giovanni zum Kaplan in Graz-St. Peter;

Robnik Dr. Alfred, Pfarrer von Kleinlobming und Großlobming und Dechant des Dekanates Knittelfeld, auch zum Administrator von Gaal;

Schreiber MMag. Thorsten zum Kaplan in Trofaiach, St. Peter-Freienstein und Vordernberg (bisher Kaplan in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Gleisdorf);

Świdorski Dr. Boguslaw zum Pfarrer von Riegersburg (bisher Pfarrer von Stainz und Bad Gams);

Tödtling Mag. Maximilian, Pfarrer von Leoben-Waasen, Leoben-Göß, Leoben-Donawitz und Leoben-Hinterberg und Dechant des Dekanates Leoben, auch zum Provisor von Niklasdorf und Proleb;

Üblackner P. Mag. Stefan SVD zum Provisor (Moderator) von Laßnitzhöhe und Nestelbach;

Windisch Mag. Josef zum Kaplan in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen (bisher Kaplan in Ilz, Ottendorf, Hainersdorf und Großwilfersdorf und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Waltersdorf);

Wohleser MMag. Gerald zum Kaplan in Lieboch und Dobl (bisher Kaplan in Leutschach, Arnfels und Oberhaag);

Wojtyczka Mag. Bartłomiej Lukasz zum Kaplan in Leoben-Waasen, Leoben-Donawitz, Leoben-Göß und Leoben-Hinterberg (bisher Kaplan in Köflach, Hirschegg, Modriach und Pack);

Zdeb Dr. Władysław zum Seelsorger in Graz-Münzgraben und Graz-St. Josef;

Neupriester:

Die l P. Mag. Ulrich OSB zum Kaplan in Altenmarkt an der Enns, St. Gallen und Unterlaussa;

Mayer Dr. Florian zum Kaplan in Köflach, Hirschegg, Modriach und Pack;

Obenaus Mag. Walter zum Kaplan in Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee;

II. Entbunden

mit 31. August 2011:

Burkard Mag. Helmut, Prälat, als Generalvikar und Personalreferent für die Diözese;

Rodler Dr. Willibald, Prälat, Provisor von Kaindorf und Ebersdorf, als Bischofsvikar für Kunst und Kultur;

Bakowski P. Mag. Bogusch OFM, Provisor von Bad Gleichenberg, als Provisor von Tieschen;

Brauchart Dr. Peter, Pfarrer von St. Margarethen bei Lebring und Lang und Dechantstellvertreter des Dekanates Leibnitz, als Provisor von Wildon;

Geier P. Mag. Maximilian OCist als Pfarrer von Rein und Gratwein und als Expositus von Maria Straßengel; nunmehr Krankenhauseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz-Eggenberg;

Reiterer P. Mag. DI Gabriel OSB als Provisor von Gaal.

mit 30. September 2011:

Ndabadugitse Dr. Elie als Seelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eggenberg;

Diakon:

mit 31. August 2011:

Sebernegg Hermann als Pastoraler Mitarbeiter in Heiligenkreuz am Waasen und Allerheiligen bei Wildon;

III. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 31. Juli 2011:

Kwaśniak Mag. Marek, Provisor von Assach und Kaplan in Schladming, Haus und Pichl an der Enns.

mit 31. August 2011:

Choi Mag. Markus, Kaplan in Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee (kehrt in seine Heimatdiözese Masan zurück);

Filipowicz P. Kajetan OFM, Kaplan in Maria Lanowitz (nun Diözese Eisenstadt);

Gabellini Mag. Giuseppe, Kaplan in Graz-St. Peter (nun Schweiz);

Holter P. Dr. Bernhard OFM, Franziskanerkloster Graz (nun Diözese Bozen-Brixen);

Kalcher Mag. Christof, Pfarrer von Straden;

Kowalczyk Br. Mag. Markus OFM Cap, Kaplan in Leibnitz (nun Erzdiözese Wien);

Marsu Lic.theol. Remus-Dan, Kaplan in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen (kehrt in seine Heimatdiözese Oradea/Rumänien zurück);

Smiljanic Fr. Mag. Tomislav OFM, Studienaufenthalt, Franziskanerkloster Graz (nun Kroatien).
Toczydowski P. Mag. Irenäus OFM, Provisor von Graz-Mariä Himmelfahrt (nun Diözese Gurk);

IV. In den Ruhestand getreten

mit 31. August 2011:

Hauptmann Alois, Kan., als Pfarrer von Riegersburg;
Niederl Karl als Pfarrer von Bad Radkersburg, Halbenrain und Klöch und Dechant des Dekanates Radkersburg;
Pendl Otto als Pfarrer von Kumberg;
Schlacher Mag. Helmut als Provisor von Klein;
Tieber Friedrich als Pfarrer von Nestelbach, wohnt nun: 8342 Gnas 6;
Werschitz Mag. Peter als Seelsorger in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen, wohnt nun: Hölderlinstraße 5, 8280 Fürstenfeld.

V. Adressänderungen

neue Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen:

Städtler Mag. Leopold, Apost. Protonotar:
0676/8742-7855;

VI. Verstorben

Kocher Theodor, am 11. Juli 2011 in Tamsweg, am 15. Juli 2011 in St. Ruprecht ob Murau beigesetzt.
Geboren am 25. September 1922 in Murau, Priesterweihe am 10. Juli 1949, Kaplan in Gröbming, Provisor in Großsölk, Kaplan in Bruck an der Mur und Gratwein, 1956 – 1983 Pfarrer in St. Georgen ob Murau, 1971 bis 2001 Provisor bzw. Pfarrer in St. Ruprecht ob Murau, seit 1. Februar 2011 emeritiert; wohnhaft: Stadl an der Mur,
Lichtenegger P. Mag. Walter SVD, Geistlicher Rat, am 18. September 2011 im Hartmannspital in Wien, am 27. September 2011 in St. Gabriel, Maria Enzersdorf beigesetzt.
Geboren am 12.10.1928 in St. Michael i. Obersteiermark, Priesterweihe am 8.5.1959 in St. Gabriel/Mödling, 1960 – 1965 Lehrer in Ghana, 1966 – 1977 Pfarrer in Ntronang, 1978 – 1979 Pfarrer in Akim Swedru, 1980 bis 2009 prov. Pfarrvikar bzw. Pfarrer in Kraubath, wohnhaft: St. Gabriel in Maria Enzersdorf.

R. i. p.

LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. September 2011:

Entner Daniela als Pastoralassistentin in Heiligenkreuz am Waasen und Allerheiligen bei Wildon;
Gaar Mag. Gabriele als Pastoralassistentin für die Pflegewohnheime der Caritas im Raum Graz (bisher

Pastoralassistentin in Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus);
Gante de Sousa Mag. Pedro als Pastoralassistent in Graz-Andritz (bisher Pastoralassistent in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau);
Gruber Michaela, Pastoralassistentin in Leoben-Lerchenfeld, auch als Pastoralassistentin in Niklasdorf und Proleb;
Hacker Elisabeth als Pastoralassistentin in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling;
Hatzl Mag. Josef, Pastoralassistent in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau, auch als Pastoralassistent für die Krankenhauseelsorge am Landeskrankenhaus Deutschlandsberg;
Hautz Mag. Robert als Pastoralassistent in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau;
Hojas Rosa, Pastoralassistentin am Landeskrankenhaus Stolzalpe, auch zur Pastoralen Regionalreferentin für das Dekanat Murau (bisher auch Pastoralassistentin in Murau und Frojach);
Holler Dr. Franz als Pastoraler Mitarbeiter in Wildon;
Jurman Elisabeth als Pastoralassistentin in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau (bisher Pastoralassistentin in Bad Waltersdorf);
Kainradl MMag. Christoph als Pastoralassistent in Graz-Hl. Blut und Mitarbeiter im Kircheneck (bisher Pastoralassistent in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling);
Kalcher Mag. Johannes als Pastoralassistent in Graz-St. Veit;
Laffer Mag. Gerhard, Pastoralassistent in Fehring, auch als Pastoralassistent in Riegersburg;
Lechner Sr. Eva-Maria als Pastorale Mitarbeiterin in Haus (bisher Gemeindeassistentin in Großlobming);
Lienhart Mag. Martin als Pastoralassistent in Murau und Frojach (bisher Pastoralassistent in Graz-St. Veit);
Piebertl-Hatz Maria als Pastoralassistentin in Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus (bisher Pastoralassistentin in Bad Radkersburg, Halbenrain und Klöch);
Plangger Christian, Diakon, Pastoralassistent in Halbenrain, auch als Pastoralassistent in Bad Radkersburg, Klöch und Tieschen;
Raml-Schiller Mag. Johanna als Pastoralassistentin in Graz-St. Leonhard;
Schachinger Florian, Pastoraler Regionalreferent für das Dekanat Deutschlandsberg, auch als Pastoralassistent in Wies, Pöfing-Brunn und St. Ulrich in Greith (bisher auch Mitarbeiter in der Katholischen Männerbewegung);
Schaffer Waltraud, Pastoralassistentin in Graz-St. Leonhard, auch Mitarbeiterin in der Laientheologenseelsorge – Zentrum der Theologiestudierenden;
Schenk Christian als Pastoraler Mitarbeiter in St. Stefan im Rosentale und Kirchbach;

Scherling Günter, Diakon, als Pastoralassistent im Geriatrischen Gesundheitszentrum der Stadt Graz – Albert Schweitzer Klinik (bisher Pastoralassistent in Deutschlandsberg und Pastoralassistent für die Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus Deutschlandsberg);

Schneider Barbara als Pastoralassistentin in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Premstätten und Wundschuh);

Schönlechner Luise als Pastoralassistentin in Wartberg im Müürztale;

Schwarz Mag. Andrea als Pastoralassistentin in Bad Waltersdorf und Bad Blumau (bisher Pastoralassistentin in St. Margarethen bei Lebring, Lang und Wildon);

Stallbauer Sr. Regina als Pastoralassistentin an der Katholischen Hochschulgemeinde Graz;

Tauschmann Mag. Anton als Pastoraler Mitarbeiter in Graz-Graben;

Trafella Mag. Barbara als Pastoralassistentin in Trofaiach, St. Peter-Freienstein, Vordernberg (bisher Karenz);

Wallner Franz als Pastoralassistent in Graz-Mariatrost (bisher Pastoralassistent in Graz-Andritz);

Wilhelmer Roswitha als Pastoralassistentin in Obdach, St. Georgen bei Obdach, St. Anna am Lavantegg und St. Wolfgang bei Obdach (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Obdach, St. Georgen bei Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, Knittelfeld, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg bei Knittelfeld und St. Margarethen bei Knittelfeld);

Zisler Dr. Karl, Diakon, Pastoralassistent in Eggersdorf, auch als Pastoralassistent in Kumberg.

mit 1. Oktober 2011:

Miklausch Sr. Mag. Romana als Pastorale Mitarbeiterin im Pflegewohnheim Rosenhain (bis 31. August 2011 Pastorale Mitarbeiterin in Bad Blumau).

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 23. Mai 2011:

Händler Mag. Gundula als Pastoralassistentin in Graz-Graben (Karenz);

mit 31. August 2011:

Blasser Margit als Regionale Jugendreferentin für die Dekanate Bruck an der Mur, Leoben und Müürztal;

Abenger Sr. Agnes als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-Christus der Salvator (ordensinterne Aufgaben);

Bereczki Sr. Dr. Silvia als Pastoralassistentin an der Katholischen Hochschulgemeinde Graz (ordensinterne Aufgaben);

Hipp Ingrid als Pastorale Mitarbeiterin in Heiligenkreuz am Waasen und Allerheiligen bei Wildon;

Kahr Mag. Sieglinde als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-Graben;

Krottil Mag. Barbara als Pastorale Regionalreferentin für die Stadtkirche Graz (ordinariatsinterne Aufgaben);

List Sr. Wiltrud als Pastorale Mitarbeiterin in Bad Blumau (ordensinterne Aufgaben);

Moosbacher Melanie als Pastoralassistentin in Graz-Mariatrost (Bildungskarenz);

Öfner Mag. Brigitte als Pastoralassistentin in Graz-St. Vinzenz;

Salvenmoser Karin als Pastoralassistentin in St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben und Traboch;

Schuchnigg Thomas als Pastoraler Mitarbeiter in Frojach;

Sommer Sr. Zita als Gemeindeassistentin in Großlobming (ordensinterne Aufgaben);

Spreitzhofer MMag. Elisabeth als Pastorale Regionalreferentin für die Dekanate Rein und Voitsberg (nun Junge Kirche);

mit 30. September 2011:

Ortner Mag. Christian als Assistent an der Katholischen Hochschulgemeinde (Bildungskarenz).

C. ORDEN – PERSONALVERÄNDERUNG

Folgende Ordensniederlassungen werden mit 31. August 2011 aufgelassen:

Kreuzschwestern – Niederlassung in Bad Blumau;

Grazer Schulschwestern – Niederlassung in Großlobming;

Barmherzige Schwestern – Niederlassung in Riegersburg.

39.

Pfarrverwaltung: Kurs und Prüfung

Kurs „Pfarrverwaltung“

Der Kurs 2012 findet gemeinsam für Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die ihn im Rahmen der Berufsbegleitung für den pastoralen Dienst besuchen, sowie für die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in zwei Abschnitten (24.–26. Jänner und 6. März 2012) im Bildungshaus Graz-Mariatrost, Kirchengasse 18, 8044 Graz, statt.

Für neu angestellte Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ist die Teilnahme verpflichtend, für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung innerhalb der ersten fünf Dienstjahre. Für die Priester ist der Kurs Teil der Pfarrbefähigungsprüfung.

Prüfung

Für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung beginnt die mündliche Prüfung (vgl. KVBI 2001,49 und für die Pfarrbefähigung i.V.m. 1991,60) am Donnerstag, dem 3. Mai 2012, um 8.15 Uhr im Bildungshaus Mariatrost. Für

Pfarrsekretärinnen und -sekretäre findet die ganztägige Prüfung am selben Tag mit Beginn um 8.00 Uhr ebenfalls im Bildungshaus Graz-Mariatrost statt. Auf die Prüfungsordnung (KVBI 1994,27) wird hingewiesen. Die erfolgreiche Ablegung ist Voraussetzung für ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Anmeldung

Anmeldungen zu Kurs und/oder Prüfung sind von den Pfarrsekretärinnen und -sekretären bis 30. Dezember 2011 an die Ordinariatskanzlei zu richten, die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung wenden sich bezüglich der Anmeldungen an die Personalentwicklung. Bezüglich Quartier wird ersucht, sich direkt mit dem Bildungshaus (Tel. 0316/39 11 31-0; Fax: -30; office@mariatrost.at) in Verbindung zu setzen.

40.

EDV-Matrikenführung – Schulungstermine

Schulungen für die elektronische Diözesane Katholikendatei DKD werden vom Matrikenreferat an folgenden Terminen angeboten.

Mittwoch, 9. 11. 2011 und Mittwoch, 16. 11. 2011

Mittwoch, 11. 1. 2012 und Dienstag, 17. 1. 2012

Dienstag, 6. 3. 2012 und Dienstag, 13. 3. 2012

Dienstag, 8. 5. 2012 und Dienstag, 15. 5. 2012

Montag, 2. 7. 2012 und Mittwoch, 4. 7. 2012

Die Kurse dauern jeweils 2 Tage und finden von 9.00 bis 17.00 Uhr im Schulungsraum der IT-Abteilung, Bischofplatz 4, 8010 Graz, statt.

Bitte um rechtzeitige Anmeldung im Matrikenreferat unter 0316/8041-108 oder matrikenreferat@graz-seckau.at

41.

Dienstleistungen für genealogische Büros – Gebührenverrechnung

Erbenermittlungs- und Familienforschungsbüros, Historikerkanzleien, genealogische Büros usw. sind gewerbliche Unternehmungen auf kommerzieller Basis. Sie nehmen aber für ihre Arbeit häufig Dienste der Pfarren und des Diözesanarchivs in Anspruch. Derartige Büros haben keinen Behördenstatus, daher kann – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen – der Zeitaufwand für Rechercharbeiten, Urkundenausstellung usw. in Rechnung gestellt werden. Entsprechend der Gebührenordnung des Diözesanarchivs wird empfohlen, pro begonnener halber Stunde € 25,- (Stundensatz: € 50,-) zu verrechnen. Da aus konservatorischen Gründen die Anfertigung von Kopien aus Matrikenbänden nicht gestattet ist, darf einem Verlangen nach beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht nachgegeben werden. Für die Beglaubigung von auf anderem Wege reproduzierter Matrikeneinträge – z.B. Digitalfotos oder Scans – sind € 15,- zu verrechnen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, Kontakt mit dem Diözesanarchiv aufzunehmen.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 29. September 2011

Dr. Heinrich Schnuderl
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

